

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Liestal, 18. Februar 2025
VGD/KIGA/sho

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zwei Vorlagen zur Änderung von insgesamt drei Verordnungen zukommen lassen. Zum einen zieht die von den eidgenössischen Räten am 14. Juni 2024 verabschiedete Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; [SR 837.0](#)) Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; [SR 837.02](#)) und der ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV; [SR 837.063.1](#)) nach sich. Zum anderen gibt die Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian zur Transparenz bei den Arbeitslosenkassen Anlass, die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV; [SR 837.12](#)) einer Totalrevision zu unterziehen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung.

Zur Vorlage 1 betreffend Änderungen der AVIV und der ALV-IsV

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgesehenen Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung sowie der ALV-Informationssystemeverordnung: Die formellen und sprachlichen Änderungen sorgen für mehr Klarheit und tragen zur Harmonisierung der drei Sprachversionen bei. Auch mit den inhaltlichen Revisionspunkten ist der Regierungsrat grundsätzlich einverstanden. Er hat dazu die nachfolgenden Bemerkungen:

- Berufspraktika stellen ein wichtiges Instrument zur Eingliederung von arbeitslosen Personen in den Arbeitsmarkt dar. Aus diesem Grund unterstützt der Regierungsrat den geplanten Verzicht auf das Vorliegen einer bestimmten Arbeitslosenquote als Teilnahmevoraussetzung an Berufspraktika (Art. 6 Abs. 1^{ter} sowie Art. 6 Abs. 5 Bst. d E-AVIV).

- Durch die vorgesehene flexiblere Handhabung von kontrollfreien Tagen findet eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten statt, und die Bedürfnisse der versicherten Personen können besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung abgestimmt werden. Die Lockerung bedeutet jedoch auch einen Mehraufwand bei der Ausführung, da die betroffenen Tage nach wie vor dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und der Arbeitslosenkasse gemeldet werden müssen (Art. 27 Abs. 3 dritter Satz E-AVIV).
- Der Verzicht auf die Gleitzeitregelung beim Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit und Schlechtwetter führt zu einer Gleichbehandlung von Betrieben mit und solchen ohne Gleitzeitregelung. In der Praxis wird sich zeigen, ob die Arbeitslosenkassen durch die vorgesehene Änderung die jeweiligen Entschädigungsanträge tatsächlich effizienter bearbeiten können. Voraussetzung hierfür ist, dass im neuen Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL 2.0) die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden (Art. 46 Abs. 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz E-AVIV).
- Mit dem Verzicht auf Leistungen in Form von Bargeld (Art. 104 E-AVIV) und dem Wegfall von Revisionsmandaten von Treuhandstellen (Art. 109a Abs. 2 E-AVIV) finden Anpassungen an die bereits heute geltende Praxis statt. Diese werden vom Regierungsrat ebenfalls begrüsst.

Die Revisionsvorlage sieht vor, Art. 30 Abs. 3 AVIV betreffend die Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über die erhaltenen Leistungen zuhanden der Steuerbehörden zu streichen, da der Datenaustausch der AVIG-Durchführungsorgane mit den kantonalen Steuerbehörden in Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} AVIG geregelt ist. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Art. 30 Abs. 3 AVIV nicht nur auf den erlaubten Datenaustausch Bezug nimmt, sondern ebenso die Verpflichtung der Arbeitslosenkassen zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung für die versicherte Person normiert. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, Art. 30 Abs. 3 erster Satz AVIV zu belassen: *«Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus»*. Auf Art. 30 Abs. 3 zweiter Satz AVIV kann, wie vorgesehen, verzichtet werden.

Zur Vorlage 2 betreffend Totalrevision der ALK-EntschV

Bisher war die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF und den Trägern der Arbeitslosenkassen geregelt. Neu soll die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen unter Berücksichtigung der Anliegen der Motion 20.3665 Müller Damian in der totalrevidierten ALK-EntschV kodifiziert werden. Eine Konkretisierung der Vorgaben gemäss Art. 92 Abs. 6 AVIG auf Verordnungsebene schafft einen einheitlichen und transparenten Rahmen als Basis für einen qualitäts- und effizienzorientierten AVIG-Vollzug auf Seiten der Arbeitslosenkassen. Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage zur Totalrevision der ALK-EntschV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin